

Gemeindevertretersitzung am 19. Januar 2005

Beschluss über die Änderung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1,  
„Gewerbegebietes Groß Lüdershagen“ der Gemeinde Wendorf – 8. Änderung

Beschluss-Nr.: 58-8/05

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 86 der Landesbauordnung M-V die in der seit dem 21.06.1993 rechtskräftigen Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzten baugestalterischen Festsetzungen zu ändern.

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Textes (Teil B) der baugestalterischen Festsetzungen:

- zum Bebauungsplan Nr. 1, rechtskräftig seit dem 21.06.1993,
- zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, rechtskräftig seit dem 27.01.2000,
- zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, rechtskräftig seit dem 15.05.2002 und
- zur Erweiterung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1, 6. Änderung (7. Änderung), rechtskräftig seit dem 21.03.2003,

dahingehend, dass die Zulässigkeit der Gesamtgröße der Werbefläche auf privaten Grundstücken von 10 m<sup>2</sup> auf 20 m<sup>2</sup> je Grundstück vergrößert wird.

Bisherige Festlegung: Punkt 10. Örtliche Bauvorschriften, Unterpunkt 4  
*Werbeanlagen sind auf privaten Grundstücksflächen nur bis zu einer Gesamtfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Grundstück zulässig. Abweichend davon sind an der Ortsumgebung Stralsund Sammelanlagen ohne Flächenbegrenzung zulässig. Auf den öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Sammelausgleichsfläche sind Werbeanlagen unzulässig.*

Geänderte Festlegung:  
*Werbeanlagen sind auf privaten Grundstücksflächen nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Grundstück zulässig. Abweichend davon sind an der Ortsumgebung Stralsund Sammelanlagen ohne Flächenbegrenzung zulässig. Auf den öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Sammelausgleichsfläche sind Werbeanlagen unzulässig.*

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Festsetzung des B-Planes ausfertigen zu lassen und alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeindevertretung: 10

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: 3

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Wendorf, den 19.01.2005



Jennek, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Wendorf

### Bebauungsplan Nr. 1, 8. Änderung „Gewerbegebiet Groß Lüdershagen“ Beschluss über die Änderung der baugestalterischen Festsetzung

Bekanntmachungsort: Wendorf, an der Bushaltestelle, Voigdehäger Weg

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.01.2005 die Änderung der baugestalterischen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Groß Lüdershagen“ beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Änderung der baugestalterischen Festsetzungen“, tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Niepars in Niepars, Zimmer 3.7, während der Dienststunden,

Mo. 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, Di. 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,  
Mi. 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr  
und Fr. 07.00 bis 12.00 Uhr,

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wendorf, 01.02.2005



Der Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 07.02.2005

Abzunehmen am: 22.02.2005

Abgenommen am: 25.02.05

Wendorf, 08.03.2005



Der Bürgermeister